

Gemeinsame Stellungnahme zur Ausgestaltung der erweiterten Herstellerverantwortung im geplanten „Textilgesetz“

Stand: 17.08.2026

Die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Textilien, Heimtextilien und Schuhe wird die Strukturen der textilen Kreislaufwirtschaft in Deutschland künftig grundlegend verändern. Umso entscheidender ist es, jetzt sinnvolle Weichen für ein ökologisch wirksames, wirtschaftlich tragfähiges, wettbewerbsneutrales und europäisch anschlussfähiges System im Rahmen des „Textilgesetzes“ zu stellen. Die unterzeichnenden Verbände und Unternehmen repräsentieren wesentliche Teile der textilen Wertschöpfungs- und Kreislaufröhre – von Herstellern und Handel über E-Commerce-Unternehmen bis hin zur Entsorgungswirtschaft. Trotz unterschiedlicher Rollen, Verantwortlichkeiten und Geschäftsmodelle besteht ein gemeinsames Verständnis darüber, welche zentralen Voraussetzungen für eine tragfähige und praxistaugliche Ausgestaltung der EPR erfüllt sein müssen.

Diese gemeinsame Position ist ein klares Signal an die Politik: Ein funktionierendes EPR-System kann nur gelingen, wenn die praktischen und wirtschaftlichen Realitäten der betroffenen Akteure berücksichtigt und Verantwortung, Finanzierung und Mitgestaltung sachgerecht miteinander verbunden werden. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der derzeit angespannten wirtschaftlichen Lage der Textil- und Schuhwirtschaft ist besondere Sorgfalt geboten. Zusätzliche finanzielle Belastungen durch ein EPR-System treffen die Unternehmen in einer ohnehin herausfordernden Situation und müssen daher mit Augenmaß, planbar und wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet werden. Aus unserer gemeinsamen Sicht besteht daher bei zentralen Punkten grundlegender Nachbesserungsbedarf über die vom BMUKN veröffentlichten Eckpunkte hinaus.

Die nachfolgenden Anforderungen bilden dabei den gemeinsamen Kern unserer Positionen; weitergehende produktgruppen-, branchen- oder unternehmensspezifische Anforderungen bleiben hiervon unberührt. Die folgenden Punkte sind für ein praxistaugliches, verursachergerechtes und wettbewerbsneutrales EPR-System essenziell und müssen bei der weiteren Ausgestaltung des Textilgesetzes berücksichtigt werden:

1. Inverkehrbringer als zentrale Systemakteure verbindlich beteiligen

Hersteller und Handel müssen als verantwortliche Inverkehrbringer zentral und verbindlich in die Systemarchitektur der erweiterten Herstellerverantwortung eingebunden werden. Sie verfügen über die notwendige Nähe zu den komplexen und tief verzweigten textilen Lieferketten sowie über das produkt- und materialspezifische Wissen, das für den Aufbau einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft unverzichtbar ist. Nur unter maßgeblicher Einbindung der Hersteller kann die Transformation so gestaltet werden, dass langfristig tatsächlich Kreisläufe

geschlossen werden – von Produktdesign und Materialauswahl über Produktion und Nutzung bis hin zu Sortierung, Recycling und dem Wiedereinsatz von Sekundärrohstoffen. Die erweiterte Herstellerverantwortung darf sich daher nicht auf eine reine Abfallbetrachtung und die Finanzierung der Entsorgung beschränken, sondern muss die gesamte Wertschöpfungs- und Kreislaufperspektive berücksichtigen.

Wer finanzielle Verantwortung für das System und dessen Zielerreichung trägt, muss auch angemessene Mitwirkungs- und Mitspracherechte bei dessen Ausgestaltung, Steuerung und Weiterentwicklung erhalten. Die verpflichteten Unternehmen dürfen nicht auf die Rolle reiner Finanzierer reduziert werden. Ihre Beteiligung muss insbesondere dort gewährleistet sein, wo grundlegende Systemparameter festgelegt werden, finanzielle Auswirkungen für die Verpflichteten entstehen oder wettbewerbliche Belange berührt sind.

2. Klare Systemarchitektur und verbindliche Koordination der beteiligten Stellen schaffen

Das aktuelle Eckpunktepapier sieht mit Register, Organisationen für Herstellerverantwortung (OfH), gemeinsamer Stelle der OfH und Alttextilkommission verschiedene Strukturen vor, ohne deren Aufgaben, Kompetenzen und Zusammenspiel hinreichend zu klären. Diese müssen gesetzlich eindeutig voneinander abgegrenzt und ihre Schnittstellen und Verantwortlichkeiten verbindlich geregelt werden. Eine klare Trennung von hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Aufgaben muss in der Systemarchitektur abgebildet werden. Insbesondere muss die gemeinsame Stelle der OfH über die Verbraucherkommunikation hinaus weitere systemübergreifende und wettbewerbsneutral wahrzunehmende Aufgaben übernehmen.

Zugleich ist klar festzulegen, wo operative Steuerungs-, Koordinierungs- und Entscheidungsbefugnisse liegen. Eine lediglich beratende Alttextilkommission kann diese Funktionen nicht ersetzen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die jeweiligen Produktgruppen mit ihren spezifischen Anforderungen angemessen in der Systemarchitektur verankert sind und zentrale Anforderungen an die Transformation hin zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft wirksam und richtungsgebend mitgestalten können.

Nur eine klare Governance verhindert Doppelstrukturen und Regelungslücken und ermöglicht ein effizientes und wettbewerbsneutrales EPR-System. Für ein kosteneffizientes EPR-System sollten Sammlung und Verwertung wettbewerblich über die OfHs organisiert werden. Nur so erhalten Hersteller die notwendigen Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich Kosten, Qualität und Weiterentwicklung der Strukturen. Eine rein kommunale Sammlung würde diese Steuerungswirkung deutlich einschränken. Kommunale Entsorger können sich weiterhin an Ausschreibungen beteiligen und ihre bestehenden Strukturen einbringen.

3. Mengen- und Kostenclearing als zentralen Bestandteil der Systemarchitektur vorsehen

Das Eckpunktepapier lässt bislang offen, wie Mengen und die daraus resultierenden Kosten für Sammlung, Sortierung und Verwertung wettbewerbsneutral und verursachergerecht zwischen den Organisationen für Herstellerverantwortung verteilt werden sollen. Für ein funktionierendes EPR-System ist jedoch ein transparentes, einheitliches und überprüfbares Mengen- und Kostenclearing unverzichtbar. Es müssen daher verbindliche Regeln geschaffen werden, nach

denen Mengen, Entsorgungs- und Systemkosten sowie gegebenenfalls weitere gemeinsam anfallende Kosten auf Grundlage objektiver und nachvollziehbarer Kriterien zwischen den Organisationen für Herstellerverantwortung verteilt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass weder einzelne Systeme noch die ihnen angeschlossenen Hersteller und Händler einseitig belastet werden und kein Wettbewerbsvorteil durch die gezielte Übernahme wirtschaftlich attraktiver Mengen entsteht. Die hierfür erforderlichen Daten- und Meldeprozesse, Berechnungsgrundlagen, Prüfmechanismen und Zuständigkeiten müssen von Beginn an eindeutig definiert, transparent und bürokratiearm ausgestaltet werden. Auch die wettbewerbsneutrale Koordination gemeinsamer Aufgaben und gegebenenfalls erforderlicher Ausschreibungsverfahren muss geregelt werden. Bei der Festlegung und Weiterentwicklung dieser grundlegenden Clearingmechanismen sind die verpflichteten Unternehmen verbindlich einzubeziehen.

4. Anwendungsbereich und Herstellerbegriff klar und rechtssicher ausgestalten

Der Anwendungsbereich der EPR muss klar und rechtssicher auf die von den europäischen Vorgaben (Anhang IVc der Abfallrahmenrichtlinie) erfassten Konsumtextilien und Schuhe begrenzt bleiben; nationale Ausweitungen sind zu vermeiden. Zugleich braucht es eine praxistaugliche Herstellerdefinition, die unterschiedliche Geschäftsmodelle und Vertriebsstrukturen sowie sachgerechte Ausnahmen berücksichtigt. Die Besonderheiten von Bekleidung, Heimtextilien und Schuhen sind differenziert abzubilden. Uneingeschränkte Ausnahmen sind insbesondere für persönliche Schutzausrüstung (PSA), Textilien aus Mietwäsche- und Leasingmodellen mit bereits etablierten geschlossenen Kreisläufen sowie für Textilien der öffentlichen Beschaffung und verteidigungsrelevante Textilien vorzusehen. Eine Mitfinanzierung der Sammlung von Produkten, die nicht in den Anwendungsbereich der EPR fallen, aber gemeinsam mit EPR-pflichtigen Produkten gesammelt werden, ist auszuschließen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

5. Faire Finanzierung und Einbeziehung aller Marktakteure sicherstellen

EPR-Beiträge und Systemkosten müssen auf einer transparenten und belastbaren Kostenbasis beruhen und mit angemessenen Überprüfungs- und Mitwirkungsrechten der Hersteller verbunden sein. Zugleich müssen alle verpflichteten Marktakteure, insbesondere Drittstaatenanbieter und grenzüberschreitende Geschäftsmodelle, wirksam und zu gleichen Bedingungen in die Finanzierung einbezogen werden. Klare und durchsetzbare Regelungen müssen verhindern, dass regelkonform handelnde Unternehmen die Lasten anderer Marktteilnehmer mittragen. Die Kosten für Sammlung und Verwertung sind nach einheitlichen, transparenten und wettbewerbsneutralen Regeln über belastbare Mengen und Kostenclearingmechanismen zu verteilen.

Gemeinsam Verantwortung übernehmen – gemeinsam das System gestalten

Die unterzeichnenden Verbände und Unternehmen stehen gemeinsam hinter dem Ziel einer funktionierenden erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien und Schuhe. Unsere gemeinsame Erwartung ist dabei klar: Finanzierungsverantwortung, Systemverantwortung und Mitgestaltung müssen zusammengehören.

Die Einführung der EPR bietet die Chance, die textile Kreislaufwirtschaft in Deutschland substanziell weiterzuentwickeln. Diese Chance sollte genutzt werden, um leistungsfähige Strukturen zu schaffen – nicht, um bestehende Ineffizienzen zu verfestigen oder zusätzliche Bürokratie und Doppelstrukturen aufzubauen. Wir bitten Sie daher, die genannten gemeinsamen Kernpunkte bei der weiteren Ausarbeitung des regulatorischen Rahmens zu berücksichtigen und die betroffene Wirtschaft frühzeitig und verbindlich in die weitere Systementwicklung einzubeziehen.

Die unterzeichnenden Verbände und Unternehmen stehen bereit, ihre Expertise gemeinsam in den weiteren Prozess einzubringen und konstruktiv an einer Lösung mitzuwirken, die ökologische Wirksamkeit, wirtschaftliche Tragfähigkeit, fairen Wettbewerb und eine funktionierende textile Kreislaufwirtschaft miteinander verbindet.